



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif C 2013 – 2017

Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 24. September 2012 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 210 vom 29. Oktober 2012.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften (nachstehend "Kirchen" genannt). Kirchen im Sinne dieses Tarifs sind
- Kirchengemeinden und andere Gemeinschaften zur Abhaltung von Gottesdiensten (nachstehend "Kirchengemeinden" genannt)
 - Kirchenchöre, Posaunenchöre, Kirchenorchester und andere kirchenmusikalische Vereinigungen (nachstehend gesamthaft "Kirchenchöre" genannt)
 - Vereine, die unter kirchlicher Leitung stehen, wie die Junge Kirche, Blauring, CEVI, Jungwacht u. a. m. (nachstehend gesamthaft "kirchliche Vereine" genannt).

B. Verwendung der Musik, Gegenstand des Tarifs

- 2 Dieser Tarif bezieht sich
- auf die Urheberrechte für das öffentliche Aufführen von Musik durch Kirchen
 - auf die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für das öffentliche Aufführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch Kirchen.
- 3 Von diesem Tarif ausgenommen sind:
- Konzerte und konzertähnliche Darbietungen mit Eintritt, wenn nicht ausschliesslich Kirchenchöre oder kirchliche Vereine selber singen oder spielen (GT K)
 - öffentlicher Empfang von Radio- und Fernseh-Sendungen (GT 3a)
 - Tonbildträger-Vorführungen mit Eintritt (Tarif E und GT T)
 - Musikaufführungen in eigenen Gaststätten der Kirchen (GT H)
 - Aufführungen mit Musikautomaten (GT Ma)
 - Aufführungen von Musik sowie von Ton- und Tonbildträgern im Rahmen der kirchlichen Bildungsarbeit innerhalb des schulischen Unterrichts (GT 7a).

C. Entschädigung

I Gesamtverträge für schweizerische, überkantonale oder kantonale Kirchenverbände, Bünde oder sonstige kirchliche Zusammenschlüsse

- 4 Die Entschädigung beträgt
- | | | |
|----------------------------|-------------|-------------------------------|
| für Urheberrechte | CHF 0.1068 | pro Mitglied und Kalenderjahr |
| für verwandte Schutzrechte | CHF 0.00534 | pro Mitglied und Kalenderjahr |
- 5 Für die Zahl der Mitglieder wird auf die Ergebnisse der Volkszählung abgestellt oder, wenn diese die erforderlichen Angaben nicht enthält, auf die Angaben der Steuerämter oder der Mitgliederstatistik.

II Kirchgemeinden, welche die Aufführungserlaubnis für sich, ihre Kirchenchöre und kirchlichen Vereine auf Grund eines mehrjährigen Vertrages mit der SUISA erwerben

6 Die jährliche Entschädigung beträgt:

Grösse der Kirchengemeinde		Urheberrecht		Verwandte Schutzrechte	
Bis	500 Mitglieder	CHF	74.76	CHF	3.74
501 -	1000 Mitglieder	CHF	130.83	CHF	6.57
1001 -	2000 Mitglieder	CHF	261.66	CHF	13.08
2001 -	5000 Mitglieder	CHF	598.08	CHF	29.90
5001 -	10000 Mitglieder	CHF	1'311.50	CHF	65.42
Pro weitere 5000 Mitglieder (oder Teile davon)		CHF	598.08	CHF	29.90

III Kirchengemeinden, die keinen mehrjährigen Vertrag mit der SUISA abschliessen

7 Für die Musik in Gottesdiensten gilt die Entschädigung gemäss Ziffer 6.

8 Für Musik ausserhalb der Gottesdienste sowie für die Kirchenchöre und kirchlichen Vereine dieser Kirchengemeinden gelten die anderen jeweils anwendbaren Tarife der SUISA.

Anpassung an die Teuerung

9 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem 1. Januar 2013 und bis zum Stichtag um mehr als 5% verändert. Basis ist der Stand des Landesindexes am 1. Januar 2013. Stichtag für die Berechnung der Teuerungsanpassung für das folgende Jahr ist jeweils der 30. September des laufenden Jahres.

Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 10 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUIISA verwendet wird
 - sich eine Kirchgemeinde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 11 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

Steuern

- 12 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2012: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

D. Abrechnung

- 13 Die Kirchen geben der SUIISA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben jeweils bis Ende Oktober jeden Jahres für das laufende Jahr bekannt, soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird.
- 14 Wenn die Kirche der SUIISA die erforderlichen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist zustellt, kann die SUIISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

E. Zahlung

- 15 Die Entschädigungen sind jeweils am 30. November jeden Jahres für das laufende Jahr fällig, soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird.
- 16 Alle anderen Vergütungen sind innert 30 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung oder Rechnungsdatum fällig.
- 17 Die SUIISA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.

F. Verzeichnisse der aufgeführten Werke

- 18 Soweit in den Verträgen nicht anders vermerkt, liefern die Kirchen der SUIISA Verzeichnisse der aufgeführten Musik. Sie verpflichten ihre Kirchenchöre und Organisten, Verzeichnisse der verwendeten Musik zu führen.

- 19 Bis zum 15. Januar jeden Jahres sind der SUIISA die Verzeichnisse der im vorangehenden Jahr verwendeten Musik zuzustellen.
- 20 Die Kirchen stellen der SUIISA zudem laufend ein Exemplar der Programme ihrer Konzerte und konzertähnlichen Darbietungen zu.
- 21 Wird das Verzeichnis auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA eine zusätzliche Vergütung von CHF 45.00 pro Veranstaltung oder CHF 150.00 pro Jahr verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

G. Gültigkeitsdauer

- 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 gültig.

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.